Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2159**

15. Wahlperiode 09. 12. 2003

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Laurenz Meyer (Hamm), Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Thomas Strobl (Heilbronn) und der Fraktion der CDU/CSU

Verbrechen wirksam bekämpfen – Genetischen Fingerabdruck konsequent nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die erfolgreiche Aufklärung schwerster, auch lange zurückliegender Verbrechen in Deutschland und im Ausland zeigt, dass die DNA-Analyse ein verlässliches, effektives und unverzichtbares Mittel zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten, aber auch zur Entlastung zu Unrecht Beschuldigter ist. Der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten gebietet eine konsequente und umfassende Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Dennoch wird dieses Instrument nicht in dem Maße genutzt, wie dies Praktiker aus Polizei und Justiz fordern und wie dies technisch möglich wäre. Möglichen Sorgen in der Bevölkerung vor einem Missbrauch ist durch die gesetzliche Ausgestaltung Rechnung zu tragen.

1. Der genetische Fingerabdruck kann gegenwärtig nur genommen werden, wenn bereits schwere Straftaten geschehen sind. Das geltende Recht sieht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen nur in sehr engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist gegenwärtig nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten ebenfalls von erheblicher Bedeutung geführt werden. Auch wenn aus kriminalistischer Sicht von einem Täter in Zukunft schwere Straftaten zu befürchten sind, deren Aufklärung durch die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters wesentlich erleichtert und beschleunigt würde und von deren Begehung das Wissen um die Speicherung seines genetischen Fingerabdrucks den Täter möglicherweise sogar abschrecken könnte, kann also gegenwärtig immer dann keine DNA-Analyse angeordnet werden, wenn ein Täter sich bisher noch keiner Straftat von erheblicher Bedeutung schuldig gemacht hat.

Diese Beschränkung auf Anlasstaten von erheblicher Bedeutung ist – wie auch die Bundesregierung festgestellt hat (Bundestagsdrucksache 14/9887, S. 6) – zu eng. Vielmehr erscheint es sinnvoll, die Regelungen zum genetischen Fingerabdruck den Regelungen für den klassischen, daktyloskopischen Fingerabdruck anzunähern.

Daktyloskopische Fingerabdrucke dürfen nach geltendem Recht (§ 81b StPO) für erkennungsdienstliche Zwecke genommen werden, soweit sie notwendig sind. Im Strafverfahren ergeben sich die Notwendigkeit und ihre Grenzen aus der Sachaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO). Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu präventiv-polizeilichen Zwecken kommen z. B. gegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Handelnde oder sonstige Rückfalltäter in Betracht. Bei anderen Beschuldigten kommt es darauf an, ob an ihnen wegen der Art und Schwere ein besonderes kriminalistisches Interesse besteht. Maßgebend ist, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte in ähnlicher oder anderer Weise erneut straffällig werden könnte, und ob die erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Förderung der dann zu führenden Ermittlungen geeignet erscheinen. Nur bei offensichtlichem Fehlen der Wiederholungsgefahr sind die Maßnahmen unzulässig. Im Übrigen gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; in Bagatellsachen ist eine erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten in der Regel nicht zulässig.

Ähnlich wie beim klassischen Fingerabdruck im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen sollte weiterhin auch beim genetischen Fingerabdruck eine Prognose erforderlich sein, dass die Erfassung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters für künftig möglicherweise zu führende Strafverfahren gegen den Beschuldigten notwendig ist. Sinnvoll ist es, den Kreis der Anlasstaten für eine DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfahren wesentlich zu erweitern. Vielfach sind auch weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Immer dann, wenn eine derartige Entwicklung prognostiziert werden kann, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Taugliche Anlasstaten für eine DNA-Analyse müssen künftig insbesondere solche Vergehen sein, die gewerbsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen werden. Dabei geht es um Delikte, die für sich genommen nicht unbedingt Straftaten von erheblicher Bedeutung sein müssen, jedoch in ihrer Gesamtheit als Serien- oder Bandendelikte regelmäßig erheblichen Schaden und nachhaltige Verunsicherung der Bevölkerung verursachen.

Darüber hinaus sollten auch an sich weniger gewichtige Straftaten aus dem Bereich der Betäubungskriminalität in Anbetracht der mit diesem Deliktsbereich verbundenen Gefahren für die Sicherheit im Allgemeinen und für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Besonderen Anlasstat für eine DNA-Analyse sein können.

Hierfür spricht auch, dass gerade im Bereich der Betäubungsmitteldelikte auch bei der so genannten Kleinkriminalität nahezu stets – gegebenenfalls vermittelt über mehrerer Zwischenmänner – eine Verflechtung mit der organisierten Kriminalität gegeben ist. Für die Bekämpfung des durch verflochtene Händler-/Konsumentenstrukturen, Konspiration und Abschottung geprägten Deliktsbereich kann die DNA-Analyse ein hervorragendes Hilfsmittel nicht nur zur Aufklärung konkreter Straftaten, sondern auch zur Aufhellung des Gesamtgefüges durch den Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster bereits gespeicherter Täter mit gesicherten Tatspuren bieten.

Darüber hinaus sollte die DNA-Analyse in Zukunft insbesondere bei Delikten mit sexuellem Hintergrund möglich sein, auch wenn diese noch nicht als Straf-

tat von erheblicher Bedeutung anzusehen sind. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass auch bei Tätern niedrigschwelliger Sexualdelikte wie exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB) mit erneuten Straftaten und dabei häufig auch mit eine Straffälligkeit im Bereich gravierender Sexualdelikte zu rechnen ist (Untersuchung der Kriminologischen Zentralstellte Wiesbaden, „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“, Kriminologie und Praxis, Bd. 33). Darum sollten alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und alle Straftaten mit sexuellem Hintergrund taugliche Anlasstaten für eine DNA-Analyse sein. Zu denken ist dabei insbesondere an sexualbezogene Straftaten wie Beleidigung mit sexuellem Hintergrund („Busen-Grabschen“) oder sexuell motivierte Drohanrufe.

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse steht auch im Einklang mit dem Grundgesetz. Die Erleichterung der künftigen Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dient einer an rechtstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, der ein hoher Rang zukommt (BVerfGE 77, 65, 76; 80, 367, 3759). Dieser Aspekt ist anerkanntermaßen geeignet, um mit einer Ausweitung der DNA-Analyse verbundene Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu rechtfertigen.

Sorgen in der Bevölkerung gegenüber diesem neuen Instrument der Strafverfolgung sind ernst zu nehmen. Ein Grund dafür ist vor allem die Angst vor dem Missbrauch einer Untersuchungsmethode, deren Technik sich dem Nichtfachmann nicht ohne weiteres erschließt, und vor deren – meist völlig überschätzter – Aussagekraft über genetische Dispositionen des mutmaßlichen Täters. Streng zu unterscheiden ist zwischen dem codierenden und dem nichtcodierenden Teil der DNA sowie dem DNA-Identifizierungsmuster. Letzteres lässt nur den Rückschluss zu, ob das aufgefundene Spurenmaterial von dem Täter stammt oder nicht. Das DNA-Identifizierungsmuster dient damit wie der konventionelle Fingerabdruck allein der Identifizierung; Rückschlüsse auf Persönlichkeitsmerkmale, Eigenschaften, Aussehen etc. des Täters sind nicht möglich. Die Missbrauchsgefahr, die der DNA-Analyse wie jeder anderen Technik innewohnt, ist durch die Ausgestaltung des Verfahrens – bis hin zu einer Strafbewehrung des Missbrauchs – beherrschbar.

2. Erforderlich ist darüber hinaus eine klare Rechtsgrundlage dafür, dass im Rahmen einer zulässigen molekulargenetischen Untersuchung von DNA-Spuren auch das Geschlecht der betroffenen Person festgestellt werden darf.

Nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 81e Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO) dürfen durch eine molekulargenetische Untersuchung nur Feststellungen über die Abstammung oder die Tatsache erfolgen, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzen stammt. Andere als hierauf gerichtete molekulargenetische Untersuchungen sind unzulässig. Dies gilt entsprechend für Untersuchungen an Spurenmaterial (§ 81e Abs. 2 Satz 2 StPO). Hieraus wird teilweise die Schlussfolgerung gezogen, dass nach dem Wortlaut des § 81e StPO nicht einmal die Untersuchung, ob die Spur von einem Mann oder einer Frau herrührt, zulässig sei.

Es liegt jedoch auf der Hand, dass sich aus der Kenntnis des Geschlechts eines Spurenlegers für die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungs- und Fahndungsansatz ergeben kann, der für eine effektive Strafverfolgung nicht nur äußerst hilfreich ist, sondern im Einzelfall auch der einzige Erfolg versprechende Ermittlungsansatz sein kann. Eine Ermittlung des Geschlechts im Rahmen der DNA-Analyse nicht zu ermöglichen, wäre darum sachwidrig.

Eine derartige Ausweitung verletzt nicht die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Sinn und Zweck der Regelungen über die Beschränkung der Untersuchungsweite bei der DNA-Analyse ist es nicht, die Feststellung des auch äußerlich erkennbaren Merkmals des Geschlechts des Beschuldigten oder des Opfers

durch genetische Untersuchung zu verbieten. Ziel ist es vielmehr, „die Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen und die Feststellung genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmalen einem ausdrücklichen Verbot“ zu unterstellen (Bundestagsdrucksache 13/667, S. 7). Es soll verhindert werden, dass im Rahmen der genetischen Untersuchung von Sachverständigen auch Feststellungen zu genetisch bedingten besonders schutzbedürftigen (psychischen, charakterbezogenen und krankheitsbezogenen) Persönlichkeitsmerkmalen wie z. B. Erbanlagen, Charaktereigenschaften, Krankheiten und Krankheitsanlagen getroffen und weitergegeben werden.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich in gleicher Weise für die Feststellung anderer äußerlich erkennbarer Merkmale eines Spurenverursachers wie sie etwa im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen ermittelt werden dürfen (Größe, Augen- und Haarfarbe etc.). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erlaubt der Stand der rechtsmedizinischen Forschung zur DNA-Analyse jedoch noch keine hinreichend validen Aussagen zu solchen Merkmalen. Daher besteht gegenwärtig in soweit kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf; die Angelegenheit bedarf aber der weiteren Beobachtung, auch in rechtsvergleichender Hinsicht, wie die Entwicklung in den Niederlanden und Großbritannien zeigt.

3. Die Möglichkeiten der DNA-Analyse lassen sich nur effizient nutzen, wenn dieses Instrument nicht durch bürokratische Hürden unpraktikabel gemacht wird. Darum muss die DNA-Analyse bei anonymen Tatspuren durch Polizei und Staatsanwaltschaft selber angeordnet werden können, ohne vorher erst noch eine richterliche Entscheidung abwarten zu müssen. Der gegenwärtige Richtervorbehalt ist ein unnötiger bürokratischer Aufwand und daher überflüssig. Er behindert in vielen Fällen eine schnelle Aufklärung und damit auch Verhinderung künftiger schwerer Straftaten.

Dass auch für die molekulargenetische Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche Anordnung notwendig ist, wurde erst durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) in § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO festgelegt. In der Sache besteht aber jedenfalls bei anonymen Tatspuren keinerlei Notwendigkeit für einen solchen Richtervorbehalt. Denn das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Bei der Untersuchung anonymer Tatspuren werden Persönlichkeitsrechte, deren Schutz die Einschaltung eines Richters dienen könnte, also nicht betroffen. Die unpraktikable Reglung im gegenwärtigen § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO muss daher geändert werden.

Mit der Aufhebung des Richtervorbehalts bei der DNA-Analyse von anonymen Spuren würde zugleich ein erster Schritt unternommen, um die Ergebnisse eines Gutachtens des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- die Ermittlung und Speicherung des genetischen Fingerabdruckes (DNA-Identifizierungsmuster) – wie beim herkömmlichen Fingerabdruck – als normalen Bestandteil der erkennungsdienstlichen Behandlung vorsieht,
- die DNA-Analyse auch bei Einstiegskriminalität, beispielsweise im Bereich der Drogenkriminalität und bei allen Straftaten mit sexuellem Hintergrund ermöglicht,

- die Geschlechtsbestimmung bei der DNA-Analyse zur Gewinnung von Fahndungsansätzen ausdrücklich zulässt,
- den Richtervorbehalt bei der Untersuchung von anonymem Spurenmaterial aufhebt und
- eine Strafandrohung für den bestimmungswidrigen Missbrauch von DNA-Proben enthält.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Wolfgang Bosbach
Dr. Norbert Röttgen
Hartmut Koschyk
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Volker Kauder
Dr. Günter Krings
Laurenz Meyer (Hamm)
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Clemens Binninger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333